

BGer 9F 3/2022 vom 21. März 2022

Bundesgericht, 2022-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9F_3_2022

FR: TF 9F 3/2022 du 21 mars 2022

IT: TF 9F 3/2022 del 21 marzo 2022

Regeste

Krankenversicherung | Krankenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
21.03.2022 9F 3/2022 (9F_3/2022) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 21.03.2022 9F 3/2022 (9F_3/2022) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 21.03.2022 9F 3/2022 (9F_3/2022)

Krankenversicherung | Krankenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9F_3/2022 Urteil vom 21. März 2022 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Bundesrichter Stadelmann, Bundesrichterin Moser-Szeless, Gerichtsschreiber Williner. Verfahrensbeteiligte A._____, Gesuchsteller, gegen Agrisano Krankenkasse AG, Gesuchsgegnerin. Gegenstand Krankenversicherung, Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 21. Dezember 2021 (9C_612/2021). Nach Einsicht in die als "Wiedererwägung/Einsprache/Beschwerde" bezeichnete Eingabe vom 3. Februar 2022 gegen das Urteil 9C_612/2021 des Schweizerischen Bundesgerichts vom 21. Dezember 2021 sowie das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, in Erwägung, dass das Bundesgericht mit Urteil 9C_612/2021 auf eine Beschwerde des A._____ gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. Oktober 2021 (KV 2021/3) mangels hinreichender Begründung nicht eingetreten ist, dass damit der entsprechende Prozess rechtskräftig abgeschlossen wurde und dagegen kein ordentliches Rechtsmittel mehr offen steht (Art. 61 BGG), dass die Revision eines bundesgerichtlichen Urteils einzig auf Grund der in den Art. 121 - 123 BGG abschliessend aufgezählten Revisionsgründen verlangt werden kann, wohingegen eine Wiedererwägung ausgeschlossen ist (Urteil 8F_17/2019 vom 29. November 2019 mit Hinweisen), dass ein solcher Revisionsgrund ausdrücklich geltend zu machen und dabei aufzuzeigen ist, weshalb er gegeben ist und inwiefern deswegen das Dispositiv des früheren Urteils abzuändern sein soll (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), dass die Revision namentlich nicht dazu dient, allfällige frühere Fehler und Unterlassungen der Prozessparteien nachträglich korrigieren zu können (Urteil 9F_6/2021 vom 26. Februar 2021 mit Hinweis), dass die Eingabe vom 3. Februar 2022 - soweit sie überhaupt sachbezogen ist - diesen inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügt, da darin keine Revisionsgründe im Sinne von Art. 121 - 123 BGG angerufen werden, sondern der Gesuchsteller einzig seinen Standpunkt der vorangegangenen Verfahren wiederholt und die eigene Sicht der Dinge darlegt, dass sich das Revisionsgesuch somit als offensichtlich unzulässig erweist, weshalb darauf analog zum vereinfachten Verfahren (Art. 109 BGG) ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung nicht einzutreten ist, dass auf die Erhebung von Gerichtskosten

umstände halber verzichtet wird (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos ist, erkennt das Bundesgericht: 1. Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 21. März 2022 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Der Gerichtsschreiber: Williner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.